

rechtskräftig getroffene Entscheidung im Nichtigkeitsstreite,

daß eine bestimmte Tatsache der Patentfähigkeit der Erfindung im Sinne des § 1, 2 und 3 nicht im Wege steht, . . . .

kann über das im Laufe des Streites gestellte Begehren des Patentinhabers nach Maßgabe der vom Patentamt oder Patentgerichtshofe hierüber getroffenen Anordnung in das Patentregister mit der Wirkung eingetragen werden, daß nach dem Zeitpunkte der Eintragung die neuerliche Anfechtung des Patentes aus einem auf die gleiche Tatsache und dieselben Beweismittel gestützten Grunde auch seitens dritter Personen ausgeschlossen ist.“

Auch diese Beschränkung oder eine ihr nachgebildete, die etwa von der Notwendigkeit der Eintragung in die Patentrolle absähe, würde die Folge haben, die jede Beschränkung der Nichtigkeitsklage nach sich ziehen muß, nämlich einen unheilvollen inneren Widerspruch in die Auslegungspraxis im Verletzungsprozeß hineinzutragen.

Zu 3. Es bleibt danach, wollen wir endlich die Gesundung unserer Patentrechtsprechung herbeiführen, nichts anderes übrig, als die Ausschlußfrist schlechthin aufzuheben.

Damit würde der Antrag zweier Patentkommissionen des grünen Vereins, der auf dem Kölner Kongreß 1901 mit der geringen Mehrheit von 32 zu 28, auf dem Düsseldorfer Kongreß 1907 mit 77 gegen 22 Stimmen abgelehnt wurde, seine siegreiche Auferstehung feiern; daß er in Köln durch die Annahme des Antrages D a l c h o w bereits für die praktisch wichtigen Fälle Annahme fand, habe ich schon erwähnt.

In beiden Fällen war es der Widerstand der chemischen Industrie, der den Antrag zu Falle brachte.

Der berechtigte Kern dieses Widerstandes gilt aber nicht der Ausschlußfrist, sondern dem § 2 mit seinem paupiernen Stande der Technik. Die Unsicherheit, welche die chemische Industrie fürchtet, beruht lediglich darauf, daß niemand weiß und wissen kann, was für Material gemäß § 2 auftauchen kann. Der Kampf muß daher nicht um die Ausschlußfrist, sondern um den § 2 geführt werden.

Mit jedem Jahre schwollt die Masse des mit technischem Inhalt bedruckten Papiers immer mehr an, mit jedem Jahre wird daher der § 2 bösartiger und gefährlicher. In diesem Ozean von Papier und Druckerschwärze muß endlich das System der Vorprüfung selbst ertrinken, wie er jede Rechtssicherheit für den Anmelder und den Patentinhaber unmöglich macht.

Schon vor 30 Jahren forderte der Verein deutscher Ingenieure eine zeitliche Beschränkung für die zu berücksichtigenden Druckschriften, und in der Sachverständigenkommission von 1886 sprach sich eine erhebliche Minderheit für Fristen von 20 Jahren bis höchstens 50 Jahren aus.

Die Patentnovelle von 1891 hat dann eine solche von 100 Jahren gebracht, die wertlos ist.

Das Kennzeichen des § 2 ist behanntlich, daß er den Stand der Technik mittels einer Fiktion bestimmt; das Gesetz f i n g i e r t, daß dasjenige bekannt war, was entweder druckschriftlich veröffentlicht oder offenkundig im Inlande vorbenutzt war: es f i n g i e r t, daß alles andere unbekannt war.

Kein anderes Patentgesetz — außer dem österreichischen, welches dem deutschen in diesem Punkte nachgebildet ist — kennt eine derartige Fiktion; das englische, amerikanische, französische Recht und die zahlreichen ihnen folgenden Patentgesetze sehen von jeder Neuheitsdefinition ab und überlassen es dem Ermessen der Behörde, zu beurteilen, welche Umstände der Anmeldung die Neuheit nehmen. (Das englische Recht hat lediglich bezüglich der britischen Patentschriften aus den letzten 50 Jahren eine positive Bestimmung dahin getroffen, daß, wenn der Gegenstand der Anmeldung in einer älteren Patentschrift beschrieben ist, in der jüngeren Anmeldung darauf Bezug zu nehmen ist.)

Für das deutsche Recht empfiehlt sich grundsätzlich die gleiche Regelung; der deutsche Vorprüfer, wie der deutsche Richter sind des gleichen Vertrauens würdig.

Will man aber auf die alte deutsche Neigung, den Richter möglichst durch Vorschriften zu binden, noch Rücksicht nehmen, so mag d a n e b e n ausgesprochen werden, daß die deutsche technische Literatur des letzten Menschenalters, sowie — um Unfug zu verhindern — die ausländische Literatur der letzten 10 Jahre neuheitsschädlich ist. Außerdem empfiehlt es sich, dem Mißbrauch der ausgelegten Patentanmeldungen zu steuern und die Möglichkeit des Diebstahles fremden geistigen Eigentums zu unterbinden. Das-selbe gilt für Gebrauchsmuster. Ich stelle daher folgenden Antrag:

1. § 28 Abs. 3 ist zu streichen.

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Eine technische Maßnahme ist nicht neu, wenn sie innerhalb der deutschen Fachkreise, für die sie bestimmt ist, bekannt geworden ist, insbesondere, wenn sie in deutschen Druckschriften aus den letzten 30 Jahren, in ausländischen Druckschriften aus den letzten 10 Jahren, in den ausgelegten Unterlagen deutscher Patentanmeldungen oder in den Unterlagen eingetragener Gebrauchsmuster aus den letzten 10 Jahren so deutlich beschrieben ist, daß danach ihre Anwendung jedem Fachmann ohne weiteres möglich war.“

[A. 203.]

## Absorptionsvorlage speziell bei Stickstoffbestimmungen für Ammoniakdestillation.

Von Dr. Ing. HERBERT LICKFETT.

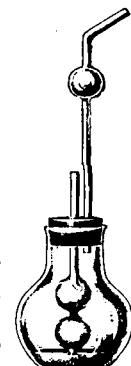
(Eingeg. 20.10. 1913.)

Die Vorlage besteht aus einem weithalsigen Kolben oder Erlenmeyer, welcher am besten mit einem Gummistopfen verschlossen ist; durch diesen Stopfen ragt einerseits das Destillationsrohr, andererseits ein Kugelrohr in die Vorlage hinein.

Der wesentliche Unterschied zwischen dieser neuen Vorlage und den bisher bekannten Vorlagen besteht darin, daß das Kugelrohr sich nicht außerhalb des Kolbens oder Erlenmeyers befindet, sondern im Innern desselben angebracht und zweckmäßig mit einem Tropfenfänger versehen ist.

Durch diese Anordnung ist man im Gegensatz zu den bisher bekannten Vorlagen in den Stand gesetzt, die Menge der Flüssigkeiten in der Vorlage nach Belieben zu variiieren. Während bisher die Menge der Titerflüssigkeit durch die starre Form der Vorlagen wie z. B. bei F r e s e n i u s s und V o l h a r d beschränkt war, kann man bei der neuen Vorlage infolge der Verschiebbarkeit des Kugelrohres sowohl bei ganz geringen Mengen Titerflüssigkeit, als auch bei stark gefüllter Vorlage destillieren, ohne der Gefahr ausgesetzt zu sein, daß ein Überlaufen oder Überspritzen des Vorlageinhaltens eintritt. Es ist nur notwendig, das Kugelrohr so weit nach oben oder unten zu verschieben, daß es ca. 2–3 mm in die Flüssigkeit eintaucht. Selbst während der Destillation kann man das Kugelrohr bei Verwendung einiger Sorgfalt in seiner Stellung verschieben und auf diese Weise auch große Mengen Flüssigkeit überdestillieren, ohne den Prozeß zu unterbrechen oder die Vorlage auszuwechseln.

Nach Beendigung der Destillation ist das bisher erforderliche Umgießen des Destillats in einen Titrierkolben unnötig geworden. Der Kolben der Vorlage wird einfach von dem Stopfen gelöst, das Destillationsrohr und Kugelrohr abgespült und das Destillat in dem Vorlagekolben direkt titriert. Die Vorlage ist infolge dieser Vorteile gegenüber den bisher bekannten Destillationsvorlagen, sowie infolge ihres einfachen stabilen und handlichen Baues besonders da zur Verwendung geeignet, wo es sich um sichere, schnelle Ausführung einer Reihe von Destillationen nebeneinander handelt. Die Destillationsvorlage ist als D. R. G. M. geschützt und von der Firma Dr. Heinrich Göckel & Co., Fabrik chemischer Apparate, Berlin NW 6, Luisenstraße 21, zu beziehen.



[A. 229.]